

**Vertrag für Einzelveranstaltung**

Z w i s c h e n

der Ortsgemeinde Korlingen, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Gerd Tholl,  
Waldracherstr. 2, 54317 Korlingen

u n d

(Name des Benutzers) \_\_\_\_\_

(Straße, Wohnort) \_\_\_\_\_

**wird folgender Vertrag geschlossen:**

- 1) Die Ortsgemeinde Korlingen überlässt dem Benutzer die Räumlichkeiten und  
Einrichtungsgegenstände des Bürgerhauses - und den davor gelegenen Park- und Festplatz  
anlässlich:

\_\_\_\_\_

zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden, und zwar

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung  
auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss  
sicherstellen, dass schadhaftes Mobiliar oder Anlagen nicht benutzt werden.

- 2.) Der Benutzer verpflichtet sich, die als Notausgang gekennzeichneten Türen zu entriegeln,  
darauf zu achten, dass alle Notbeleuchtungshinweisschilder erkennbar bleiben und dass bei  
Dunkelheit die Außenbeleuchtung an dem Ausgang eingeschaltet ist. Über die im Gebäude  
befindlichen Feuerschutzeinrichtungen (Feuerlöscher) hat sich der Benutzer Kenntnis zu  
verschaffen.
- 3.) Ab Beginn der vorbereitenden Arbeiten bis zum Abschluss der Aufräumarbeiten  
übernimmt der Benutzer die Verkehrssicherungspflicht für das Gelände, soweit es Personen  
zugänglich ist. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen  
seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder  
sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der  
überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und  
Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen  
die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung  
von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 4.) Der Benutzer versichert bei Vertragsabschluß durch Unterschrift, dass er für einen  
ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) Sorge trägt.

- 5.) Von diesem Vertrag bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- 6.) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen pp. durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Er verpflichtet sich weiter, die Räumlichkeiten nach der Veranstaltung in den Zustand zu versetzen, in dem sie überlassen wurden. **Dazu gehört auch eine gründliche Reinigung nach Gebrauch der Räume und der Außenanlagen sowie das Zurückstellen der Einrichtungsgegenstände (Tische, Stühle pp.) in den hierfür vorgesehenen Raum. Hierbei sind die Anweisungen des Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zu befolgen.**

**Die Abnahme erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten.**

Eine ordnungsgemäße Müllbeseitigung geht zu Lasten des Benutzers.

Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, dass Aufräumungs- bzw. Reinigungsarbeiten vorgenommen werden müssen, wird für jede Stunde ein Stundensatz von **13 EURO** in Rechnung gestellt.

- 7.) Für die Benutzung des Gemeindehauses sind von den Bürgern aus Korlingen, Gutweiler und Sommerau täglich **100 EURO** und von allen anderen Benutzern täglich **150 EURO** zu zahlen.

In dieser Pauschalgebühr sind die Kosten für Heizung, Strom, Wasser pp. enthalten.

Die Benutzer aus den Gemeinden Gutweiler und Sommerau entrichten für die entstehenden Nebenkosten des Gemeindehauses pro Benutzung **25 Euro**.

Die Benutzer zahlen für o.g. Veranstaltung insgesamt: \_\_\_\_\_ **Euro** (bitte eintragen)

Die zu zahlende Benutzungsgebühr ist ohne besondere Aufforderung vor Beginn der Benutzung auf das Konto der Verbandsgemeindekasse Ruwer bei der Sparkasse Trier, Nr. 3800 018, BLZ 585 501 30, unter der Angabe "Ortsgemeinde Korlingen, **HH-Stelle** „10-57320.4321" zu zahlen. Der Nachweis ist bei der Schlüsselübergabe zu erbringen.

- 8.) Bezüglich der Lieferung von Getränken gibt es eine schriftliche Nebenabsprache.
- 9.) Etwaige sonstige Genehmigungen für die Durchführung von Veranstaltungen bleiben durch diesen Vertrag unberührt. Sie sind vielmehr durch den Benutzer besonders zu beantragen.
- 10.) Der Benutzer verpflichtet sich ausdrücklich zur Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen der Lärmschutzverordnung, so dass unbeteiligte Personen, insbesondere die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

---

(Ortsbürgermeister)

---

(Unterschrift des Benutzers)